



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2013  
(OR. en)**

**15166/13  
ADD 2**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0435 (COD)**

---

---

**CODEC 2342  
ETS 47  
MI 905  
COMPET 740  
EDUC 402**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärung

---

#### **Erklärung Bulgariens**

Bulgarien *enthält sich der Stimme* im Zusammenhang mit Artikel 46 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, was die Dauer der Architektenausbildung anbelangt, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die Republik Bulgarien ist der Auffassung, dass ein annehmbarer Standard hinsichtlich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Beruf *Architekt* durch eine Kombination von akademischer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend dem internationalen Standard erreicht wird, der mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, zum Erwerb der Qualifikation und mindestens zwei Jahre Berufspraktikum, das zertifiziert bzw. durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, vorsieht. Bulgarien hebt hervor, dass gerade durch die Anwendung dieses internationalen Standards eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation *Architekt* und der damit verbundenen Mindestausbildungsdauer sowie der Ergänzung der akademischen Ausbildung durch Berufserfahrung ermöglicht wird.

Der *Architekten*beruf gehört zu den Berufen, die sich unmittelbar auf Leben und Gesundheit der Menschen auswirken. Die von Architekten entworfenen Baupläne sollten der Gesellschaft die Gewähr bieten, dass die auf ihrer Grundlage errichteten Gebäude die regulatorischen Anforderungen und technischen Spezifikationen erfüllen, um die Stabilität und Dauerhaftigkeit von Gebäuden im Hinblick auf die nutzungsbedingte und die seismische Belastung zu gewährleisten, einen sicheren Betrieb des Gebäudes und Brandschutz ermöglichen, eine gesunde Lebensumwelt schaffen, mit der Leben und Gesundheit der Menschen bewahrt werden, sowie den Umweltschutz berücksichtigen.

Heutzutage werden für die Ausübung des *Architekten*berufs sehr viel mehr Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen von Architekten gestellt als noch vor 15 Jahren; diese Anforderungen nehmen weiter zu, wobei auch neue Gebiete und Disziplinen hinzukommen. Die entsprechenden Grundlagen werden auf akademischer Ebene vermittelt. Daher ist es nicht sinnvoll, eine stetige Reduzierung von Umfang und Dauer der akademischen Ausbildung anzustreben, zumal auch das Volumen der Lernergebnisse weiter zunimmt. Bulgarien befürchtet, dass europäische Architekten auf einigen globalen Märkten durch die Mindestregulierung an Wettbewerbsfähigkeit verlieren, weil der internationale Standard eine fünfjährige akademische Ausbildung vorsieht.

Bulgarien ist besorgt darüber, dass sich in den vorgeschlagenen Änderungen zur Modernisierung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der gemeinsamen Mindestanforderungen keine präzisen Formulierungen dahin gehend finden, dass ein gemeinsamer standardisierter Rahmen für die Ausbildung im Studiengang *Architektur* sowie standardisierte Anforderungen in Bezug auf die Dauer, den Inhalt und die Leitung des Berufspraktikums vorgesehen werden, und dass von einem Praktikum abgesehen wird, wenn die Ausbildung im Studiengang *Architektur* auf fünf Jahre angelegt ist. Bulgarien hält an seiner Position fest, dass ein zwei Jahre dauerndes Berufspraktikum unter der Aufsicht eines eingetragenen Architekten oder einer anderen zuständigen Stelle erforderlich ist, da nur ein solches Praktikum den Absolventen des Studiengangs *Architektur* das praktische Wissen in einem realen Arbeitsumfeld, das sich vom Arbeitsumfeld der Universitäten unterscheidet, vermittelt. Das vorgesehene Praktikum, das nach dem dritten Jahr der Ausbildung stattfinden soll, lässt sich hinsichtlich der Qualität nicht mit einem Praktikum unter der Aufsicht eines eingetragenen Architekten oder einer zuständigen Stelle, das nach Abschluss der Ausbildung im Studiengang *Architektur* durchgeführt wird, vergleichen.